



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Dienstag, 12.08.2025

Nr. 38



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree | Seite: 2 |
| 2. | Wochenmarktgebührensatzung | Seite: 12 |
| 3. | Wochenmarktsatzung | Seite: 14 |
| 4. | Öffentliche Zustellung | Seite: 26 |
| 5. | Benennung einer Straße in Fürstenwalde-Nord | Seite: 27 |

Bekanntmachungen anderer Stellen

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
Amtlicher Teil			

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde / Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 18, 21, 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 6], S.19) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.07.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 30.05.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 21 – 24. Jahrgang vom 26.06.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Sondernutzungen und Gebührensätze:

Amtlicher Teil

Tarif- stelle	Beschreibung	Kategorie	Bemessungsmaßstab	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Handel und Verkauf					
1.1	Vorübergehende feste oder mobile Verkaufsstände (Imbisswagen, Gulaschkanonen, mobiler Grill, Verkaufshütten) Verkaufsstände zum Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten (nicht gewerbliche Kleinerzeuger) gebührenfrei	1	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	6,00 €	4,50 €	3,00 €
1.2	Warenautomaten	1	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	6,00 €	4,50 €	3,00 €
1.3	Vorübergehende feste oder mobile Verkaufsstände von Anbietern im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerschaft (Strom, Gas, Pflege, Medien) Verbindung von Information und Beratung mit Angeboten	3	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	3,60 €	2,70 €	1,80 €
2	Werbeanlagen					
2.1	Außenwerbung am Ort der Leistung (Vitrinen, Schaukästen, Warenauslagen) Der erste Kundenstopper/Angebotsaufsteller gebührenfrei	1	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	6,00 €	4,50 €	3,00 €
2.2	Außenwerbung nicht am Ort der Leistung Banner und Transparente Plakate	2	je Stück und qm Sichtfläche für 30 Tage	4,80 €	3,60 €	2,40 €
2.3	Außenwerbung nicht am Ort der Leistung für kostenfreie Dienstleistungen oder Veranstaltungen Banner und Transparente Plakate	4	je Stück und qm Sichtfläche für 30 Tage	2,40 €	1,80 €	1,20 €
2.4	Bewegliche Außenwerbung nicht am Ort der Leistung (Informationsstände, Fahrzeugschau) und Werbeanhänger gemäß StVO ab dem 15. Tag der Sondernutzung	2	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	4,80 €	3,60 €	2,40 €
2.5	Unbewegliche Außenwerbung nicht am Ort der Leistung (Vitrinen, Schaukästen)	2	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	4,80 €	3,60 €	2,40 €
2.6	Dekorationen im öffentlichen Raum (Fahrradständer mit und ohne Werbefläche, Lichterketten, Pflanzkübel) Der erste Fahrradständer gebührenfrei	5	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	1,20 €	0,90 €	0,60 €

Amtlicher Teil

Tarifstelle	Beschreibung	Kategorie	Bemessungsmaßstab	Zone 1	Zone 2	Zone 3
3	Abstellen im öffentlichen Raum					
3.1	Gewerbliche Sammelcontainer (Altkleider, Papier, Glas) Im Rahmen der Daseinsvorsorge durch den verantwortlichen Entsorger gebührenfrei	2	Je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	4,80 €	3,60 €	2,40 €
3.2	Abstellen von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln ohne vollständige Beeinträchtigung der Nutzung durch die Allgemeinheit (Bauzäune, Baugerüste, Bauschuttcontainer, Büro- und Werkzeugcontainer, Kräne)	3	Je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	3,60 €	2,70 €	1,80 €
3.3	Abstellen von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln mit vollständiger Beeinträchtigung der Nutzung wie Sperrung gesamter Fußweg (Bauzäune, Baugerüste, Bauschuttcontainer, Büro- und Werkzeugcontainer, Kräne)	3	Je qm eingeschränkter Fläche für 30 Tage	3,60 €	2,70 €	1,80 €
3.4	Abstellen von Gegenständen aller Art aus Privathaushalten (stillgelegte Fahrzeuge, Anhänger) kein Sperrmüll	4	Je qm eingeschränkter Fläche für 30 Tage	2,40 €	1,80 €	1,20 €
4	Nutzung öffentlicher Flächen					
4.1	Flächen für Märkte, Jahrmärkte, Zirkus, Festveranstaltungen außerhalb des Festplatzes (Plakatierung für das Ereignis gebührenfrei, ist im Antrag nach Menge und Größe mit anzugeben)	2	Je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage Höchstgebühr 5.000 €	4,80 €	3,60 €	2,40 €
4.2	Weihnachtsbaumverkauf	1	Je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage Höchstgebühr 1.000 €	6,00 €	4,50 €	3,00 €
4.3	Sondernutzung, die nicht aufgeführt ist	1-5	Je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	1,20 € - 6,00 €	0,90 € - 4,50 €	0,60 € - 3,00 €

Amtlicher Teil

2.) Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Standorte für Großflächenwerbung (Bauzaun Banner)

(die rosa gekennzeichneten Flächen sind Eigentum der Stadt Fürstenwalde/ Spree)

nur für Wahlwerbung von Parteien (2 Monate vor der Wahl und 2 Wochen nach der Wahl)

1. August- Bebel- Straße gegenüber Hausnr. 59 bis 63 (Polizei)
2. Julian- Marchlewski- Straße/ Ecke Johann- Sebastian- Bach- Straße
3. Juri-Gagarin-Straße (zwischen Ausfahrt Kaufland und Kreisel)
4. Dr.-W.-Külz-Straße (Grünfläche Höhe Festplatz)
5. Grünfläche am Knotenpunkt Rauener Straße/ August-Bebel-Straße (zwischen Parkplatz an der Spree und Spreebrücke)
6. Grünfläche August-Bebel-Str Ecke Langewahler Straße
7. Grünfläche Am Niederlagetor
8. Grünfläche Frankfurter Straße/ Ecke Geschwister-Scholl-Straße
9. Grünfläche Hegelstraße/ Ecke Trebuser Straße
10. Grünfläche am Kreisel Richtung Hangelsberg/ Hangelsberger Chaussee/ Hegelstraße
11. Grünfläche am Kreisel Kaufland Nord
12. Langewahler Straße/ Ecke Tränkeweg

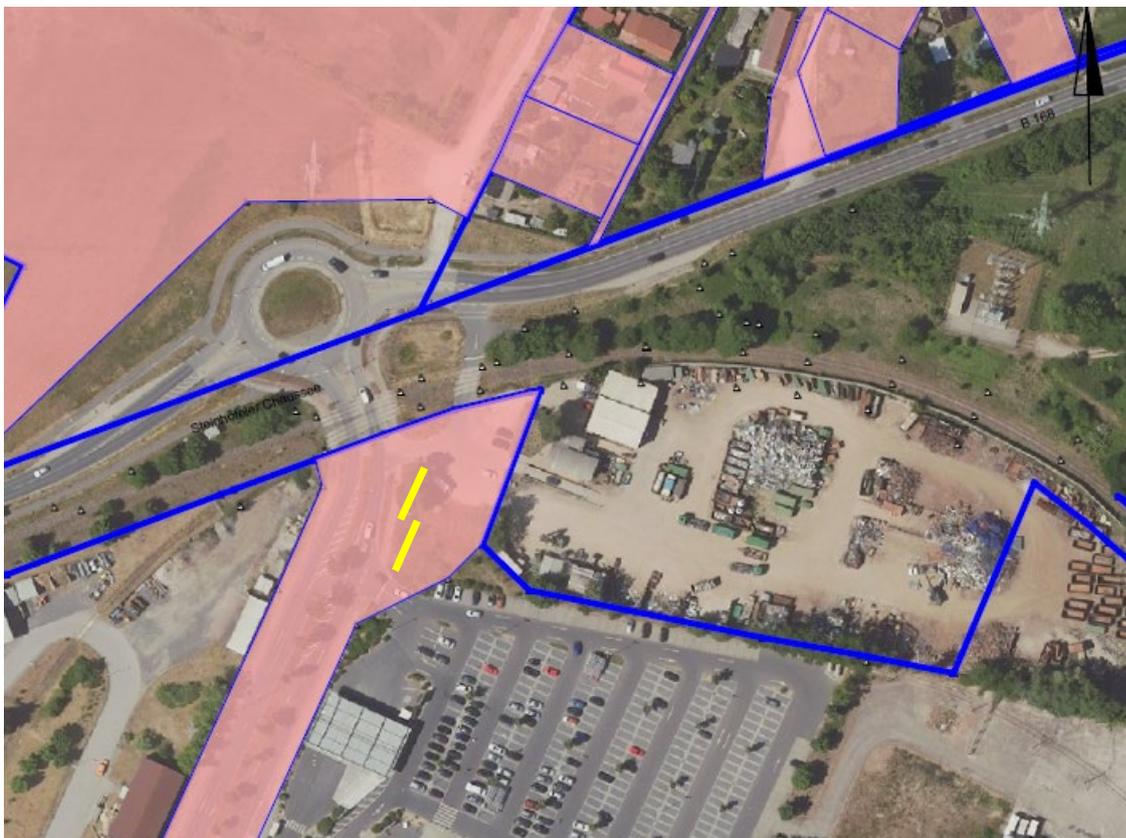
1. August- Bebel- Straße gegenüber Haus Nr.63 7 Stück

Amtlicher Teil

2. Julian- Marchlewski- Straße Ecke Johann- Sebastian- Bach- Straße 2 Stück



3. Juri-Gagarin-Straße (zwischen Ausfahrt Kaufland und Kreisel) 2 Stück



Amtlicher Teil

4. Dr.-W.-Külz-Straße (Grünfläche Höhe Festplatz) 3 Stück



5. Grünfläche am Knotenpunkt Rauener Straße A-B-Str (zwischen Parkplatz an der Spree und Spreebrücke) 5 Stück



Amtlicher Teil

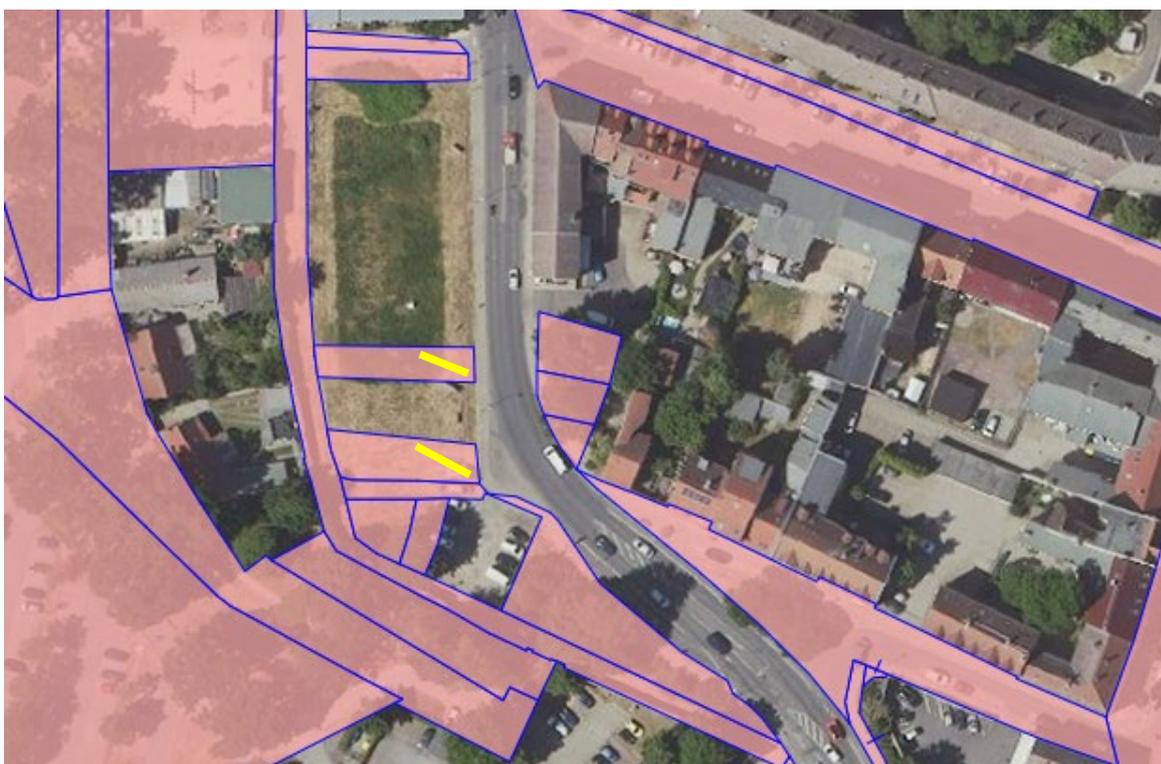
6. Grünfläche August-Bebel-Str Ecke Langewahler Straße

1 Stück



7. Grünfläche Am Niederlagetur

2 Stück



Amtlicher Teil

8. Grünfläche Frankfurter Straße Ecke Geschwister-Scholl-Straße

2 Stück



9. Grünfläche Hegelstraße Ecke Trebuser Straße

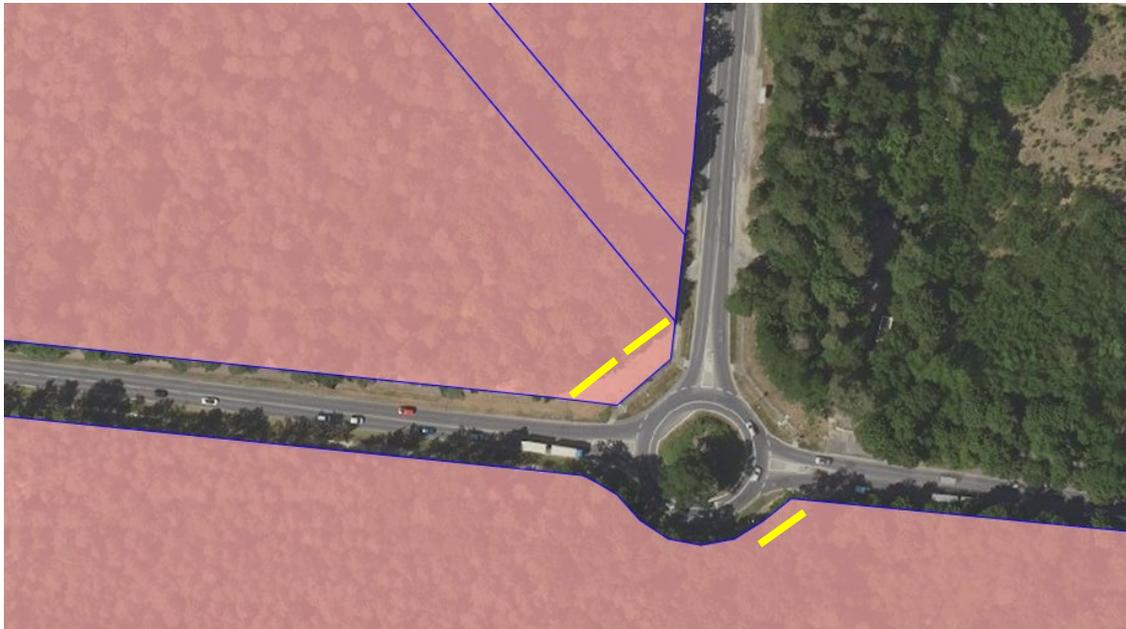
2 Stück



Amtlicher Teil

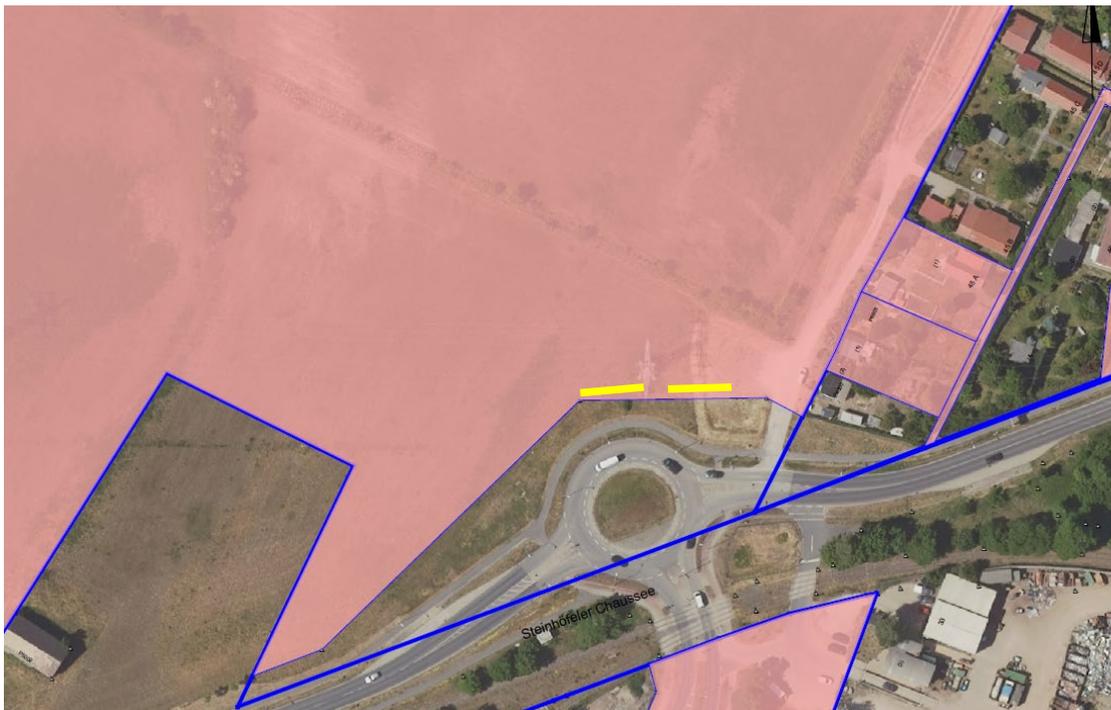
10. Grünfläche Kreisel Richtung Hangelsberg

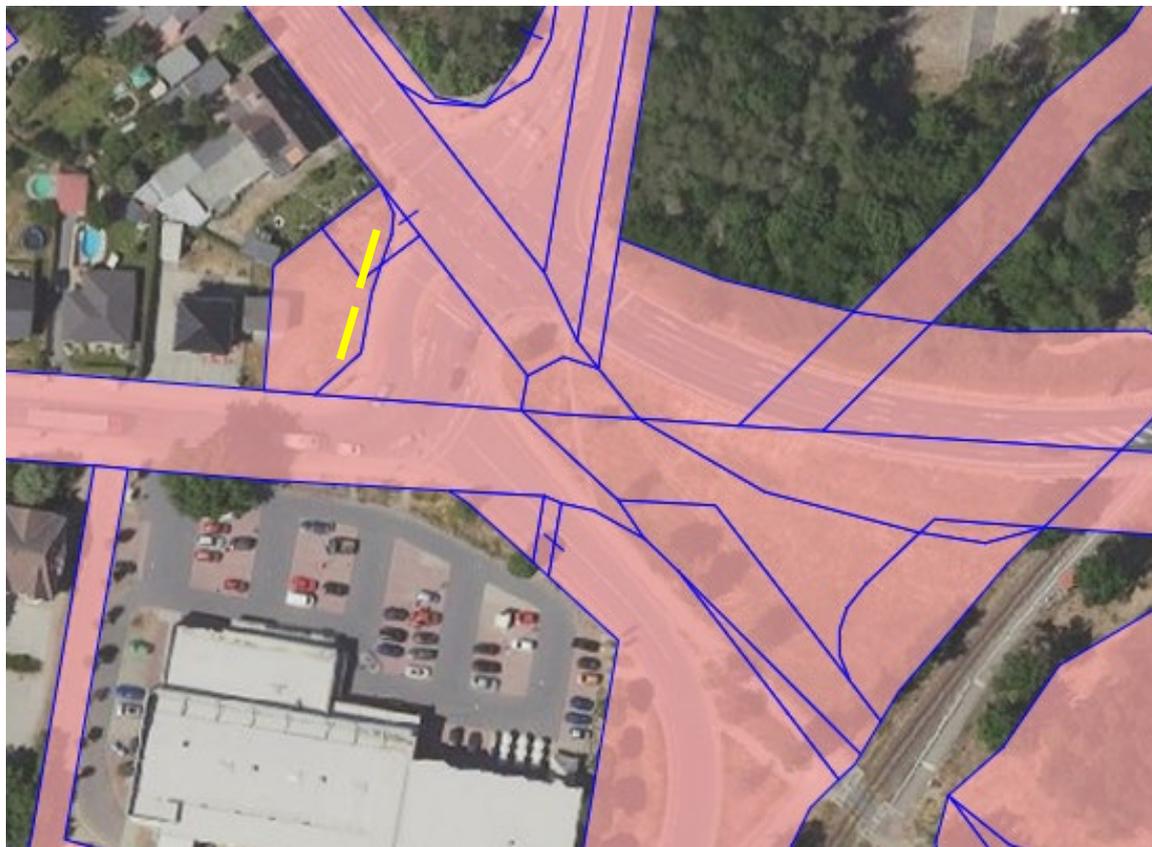
3 Stück



11. Grünfläche am Kreisel Kaufland Nord

2 Stück



Amtlicher Teil**12. Langewahler Straße/ Ecke Tränkeweg****2 Stück****Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/ Spree, 10.07.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

2.

Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] in Verbindung mit § 12 Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Auslagen für Energieversorgung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree (nachfolgend nur „Stadt“ genannt) erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden unbar erhoben.
- (3) Die Gebührensschuld ergibt sich aus der genutzten Fläche, deren Unterhaltungskosten und dem Verwaltungsaufwand zur Bewirtschaftung des Wochenmarktes.
- (4) Kosten für Elektroenergie werden auf die Nutzenden umgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Marktbereich benutzt oder in seinem Interesse nutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Zulassung zum Wochenmarkt der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (2) Erhebungsgrundlage sind Nutzungstage und die eingenommene Standfläche. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Standlänge und –tiefe einschließlich über die eigentliche Verkaufsfläche herausragender Teile wie insbesondere Deichseln, Fahrerhäuser oder Dachüberstände. Bei Marktständen gilt als in Anspruch genommene Fläche der Marktstand und die Fläche, welche durch Schirme, Markisen, Zelte, Planen, aufgestellte Klappen (Anhänger oder Verkaufsfahrzeug) abgedeckt wird.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die monatlich zu zahlende Standgebühr

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

wird zum 01. des Folgemonats fällig. Für die Zahlung ist ein SEPA-Lastschriftmandat, im Rahmen des Antrages auf Zulassung, zu erteilen.

- (4) Für Fahrzeuge, Wagen und Anhänger, die innerhalb des Marktbereiches stehen und aus denen kein Verkauf stattfindet, wird ein gesondertes Standgeld fällig.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für die durch den Marktteilnehmenden gemeldete Nutzungszeit des Standplatzes erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Nutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr. Die Marktaufsicht kann die Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder Ersatztermine vereinbaren.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Marktbereiches wird nach Quadratmeter des zugewiesenen Standplatzes berechnet. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt pro angefangenen Quadratmeter am Tag 1,25 €.
- (3) Für Fahrzeuge ohne Verkaufsfunktion im Marktbereich werden 10,00 € monatlich erhoben.
- (4) Bei der Überlassung von Standplätzen an Marktteilnehmende handelt es sich um eine einheitliche Vermietungsleistung, die nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei ist.

§ 5 Auslagen für Energieversorgung

- (1) Die Kosten für die Benutzung der Elektroanlagen im Marktbereich werden verbrauchsabhängig abgerechnet. Grundlage ist der Bruttostrompreis, welcher der Stadt in Rechnung gestellt wird, multipliziert mit dem Faktor 1,2 um den Grundpreis und die Bereitstellung von Verteilern umzulegen.
- (2) Kleinstverbraucher ohne Verbrauchsmesseinrichtung, die Strom für Beleuchtung, Kassen, Rechner, Waagen oder ähnliches beziehen, zahlen eine Pauschale in Höhe von 2,00 € je Nutzungstag.
- (3) Großverbraucher mit Kühlaggregaten, Klimaanlage, Heizgeräten, Backöfen oder Elektrogrills zahlen eine Pauschale von 8,00 € je Nutzungstag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktgebührensatzung) vom 15.12.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der vorgenannten Satzung vom 12.12.2013 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, 11.07.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

3. Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 2 Marktbereich
- § 3 Marktteilnahme
- § 4 Markttage und Marktzeiten
- § 5 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 6 Zuweisung von Standplätzen und Inanspruchnahme der Standplätze
- § 7 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen
- § 8 Stromabnahme und Sicherheit von technischen Anlagen
- § 9 Verkehrssicherheit und Sauberkeit
- § 10 Verhalten auf dem Marktplatz
- § 11 Nachhaltigkeit
- § 12 Haftung
- § 13 Gebühren
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt, der von der Stadt Fürstenwalde/Spree (nachfolgend nur „Stadt“ genannt) betrieben wird. Sie findet Anwendung auf die Marktteilnehmenden und die Marktbesuchenden.
- (2) Die Stadt veranstaltet den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (3) Der Markt wird als nicht festgesetzter Wochenmarkt durchgeführt.
- (4) Die Marktbehörde ist das Amt 32 – Ordnung und Gewerbe. Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt geschieht durch die von der Marktbehörde eingesetzte Marktaufsicht. Deren Anordnungen ist von allen Teilnehmenden und Besuchenden des Marktes Folge zu leisten

§ 2 Marktbereich

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Straße Am Markt zwischen der Rathausstraße und Reinheimer Straße statt. Begrenzt durch die Einkaufscenter in diesem Bereich, sowie die nördliche Seite des Alten Rathauses bis zu den Bänken und dessen Verlängerung in Richtung Rathauscenter (Anlage 1). Die Stadt kann im Einzelfall einen anderen Marktplatz ausweisen.

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (2) Die Wegebeziehungen zwischen den Einkaufszentren sowie die seitliche Begrenzung des Marktes durch die vorhandenen Lichtpunkte sind einzuhalten.

§ 3 Marktteilnahme

- (1) Die Teilnahme am Markt wird auf Antrag (Anlage 1) mit Zulassungsbescheid gewährt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens 2 Wochenvor geplanter Teilnahme mit dem SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 2) zur Einziehung der Gebühren einzureichen.
- (3) Die Erteilung der Zulassung erfolgt als befristete Zulassung in Schriftform.
- (4) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn:
- (a) der zugewiesene Standplatz wird wiederholt nicht zur Ausübung des Handelns benutzt. Es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung von der Präsenzplicht vor,
 - (b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - (c) der Inhaber der Zulassung oder dessen beauftragte oder angestellte Personen erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - (d) der Inhaber der Zulassung die nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung für die Standfläche fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht in voller Höhe zahlt oder
 - (e) bekannt wird, dass bei der Zulassung zum Wochenmarkt Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 - (f) die zugewiesene Standfläche an andere Personen überlassen wird oder das Sortiment eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zulassung geändert wurde.

§ 4 Markttage und Marktzeiten

- (1) Als wöchentliche Markttage werden Dienstag, Donnerstag und Freitag festgelegt.
- (2) Der Wochenmarkt ist am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Der Aufbau darf erst ab 07.00 Uhr erfolgen. Mit dem Abbau darf erst nach Marktende begonnen werden. Der Abbau hat bis 1 Stunde nach Marktende zu erfolgen.
- (3) Die Stadt ist befugt, den Wochenmarkt zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie aus wichtigem Grund (z.B. Baumaßnahmen) auszusetzen.

Amtlicher Teil

- (4) Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Marktzeiten einzuschränken bei drohender Gefahr (z.B. Sturm) bzw. auszusetzen oder aus besonderem Anlass zu verlängern.
- (5) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, den 24. oder 31. Dezember, so fällt der Wochenmarkt aus.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Waren: Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs verkauft werden.
- (2) Im Interesse der Angebotsvielfalt dürfen darüber hinaus folgende Waren angeboten werden:
 - Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs, die nicht mit elektrischen Strom betrieben werden (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
 - Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 - Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
 - Reinigungs- und Putzmittel,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
 - Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten)
 - Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstumdecken)
 - Schuhe jeglicher Art,
 - Kleingartenbedarf einfacher Art,
 - Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke und Kränze,
 - Modeschmuck und Kleinlederwaren,
 - Neuheiten und Werbeverkaufsartikel,- Kleinspielwaren
- (3) Zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen und Inanspruchnahme der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht mit Zulassungsbescheid. Es werden maximal 3 Marktteilnehmende mit gleichem Sortiment zugelassen.

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
Amtlicher Teil			

- (2) Marktteilnehmende, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten einen Dauerstandplatz.
- (3) Der Dauerstandplatz wird in der Zulassung zum Wochenmarkt festgelegt. Für die monatlich im Voraus festgelegten Markttag ist die Teilnahme verpflichtend.
- (4) In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat eine Abmeldung unter Angabe von Gründen bei der Marktaufsicht mindestens 24 Stunden vor Marktbeginn zu erfolgen. Dafür kann der elektronische Weg über gewerbe@fuerstenwalde-spree.de genutzt werden oder telefonisch 03361-557 523.
- (5) Die Marktteilnehmenden sind nicht berechtigt, die Standplätze untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen und deren Waren aufzunehmen.
- (6) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 30 Minuten vor Marktbeginn nicht in Anspruch genommen, erlischt die im Vertrag erteilte Zuweisung für diesen Markttag. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren gegen Zahlung der vollen Gebühr erneut vergeben.
- (7) Ohne Zustimmung der Marktaufsicht dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.

§ 7 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Marktoberfläche.
- (2) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung eingerichtet sind, müssen spätestens zu Marktbeginn hinter der Verkaufseinrichtung stehen und dürfen während des Marktgeschehens nicht gestartet oder der Motor laufen gelassen werden. Diese haben mit einem Maximalabstand von 0,5 m an der Verkaufseinrichtung zu stehen, um die Marktfläche nicht unnötig einzuengen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht an Verkehrs-, Energie- u.ä. Einrichtungen befestigt oder verankert werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmitteltechnischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (5) Bei Marktbeginn ist an allen Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbares und gut leserliches Schild mit der Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen und Geschäftssitz des Marktteilnehmenden anzubringen. Alle Waren sind mit deutlich sicht- und lesbaren Preisauszeichnungen gemäß der Preisangabenverordnung zu versehen.
- (6) Zwischen den Verkaufseinrichtungen müssen Gänge von mindestens 1,00 m für die Besuchenden frei bleiben. Der Mittelgang des Marktes muss als Rettungsweg eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m haben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden und durch die Nutzung von Kabelbrücken u.ä. Absicherungsmaterialien gesichert werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (7) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden. Das Messen und Wiegen muss für den Kunden einsehbar sein.

Amtlicher Teil**§ 8 Stromabnahme und Sicherheit von technischen Anlagen**

- (1) Die Stadt stellt den Marktteilnehmenden elektrische Energie auf der Marktfläche zur Verfügung.
- (2) Die Stromkosten sind entsprechend der jeweils gültigen Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree zu zahlen.
- (3) Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom abnehmenden Marktteilnehmenden. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen oder Gefahren für die Besuchenden entstehen.
- (4) Jeder Stromabnehmende hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.

§ 9 Verkehrssicherheit und Sauberkeit

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Der Marktteilnehmende ist verpflichtet, seinen Standplatz und die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten, sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Abstumpfende Mittel sind gemäß der jeweils geltenden Stadtordnung und Straßenreinigungssatzung einzusetzen.
- (3) Alle Verpackungen, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech sind vom Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Die Marktteilnehmenden dürfen die öffentlichen Papierkörbe nicht für die Entsorgung von Marktabfällen nutzen.
- (4) Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind aufzunehmen und fachgerecht durch den Marktteilnehmenden zu entsorgen.
- (5) Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als Müll. Notwendige Transportkosten für das Wegbringen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche sind vom verursachenden Marktteilnehmenden zu tragen.
- (6) Das Aufstellen von Straßenaufstellern (sogenannten Kundenstoppnern) ist verboten.

§ 10 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Marktteilnehmenden und Marktbesuchende haben mit dem Betreten des Marktgebietes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Alle Personen haben im Marktgebiet auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgebietes muss unterbleiben.
- (3) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Marktteilnehmenden sind während der Aufbau- und Abbauzeiten zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (4) Die Marktteilnehmenden sind verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die Reisegewerbekarte ständig bei sich zu führen.
- (5) Das Befahren des Marktbereiches mit motorisierten Fahrzeugen aller Art und das Mitführen von sperrigen Gegenständen ist während der Marktzeit nicht gestattet. Dies gilt nicht für Rollstühle, andere Gehhilfen und Kinderwagen.
- (6) Fahrräder dürfen im Marktbereich nur geschoben werden. Ein Befahren des Marktbereiches mit Fahrrädern ist verboten.
- (7) Während der Marktzeit ist es unzulässig:
 - a) zu betteln oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - b) Tiere in den Marktbereich mitzunehmen, ausgenommen Hunde,
 - c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen. Hiervon ausgenommen sind Frischfischwaren,
 - d) Wahlwerbung jeglicher Art.
- (8) Folgende Maßnahmen können während der Marktzeit nur nach vorheriger Zustimmung durch die Marktaufsicht durchgeführt werden:
 - a) das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs,
 - b) das Ausrufen, laute Anpreisen oder Versteigern von leicht verderblichen Waren,
 - c) die Verwendung von Lautsprechern, Verstärkern oder ähnlichen Anlagen,
 - d) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln u.ä.,
 - e) das Betreiben von Elektro- und Gasheizungen,
 - f) nicht markttypische Werbung,
 - g) musikalische Darbietungen (z.B. Straßenmusikanten).

§ 11 Nachhaltigkeit

- (1) Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Verpackungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o.ä. und wiederverwendbarem oder verrottbarem Besteck ausgegeben werden.
- (2) Ist dies im Einzelfall nicht umsetzbar, darf die Ausgabe abweichend von Absatz 1 in Behältnissen aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe erfolgen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktbereiches geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Marktbereiches wird nicht zugesichert.

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Marktteilnehmenden.
- (3) Die Marktteilnehmenden haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Nachweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhalten, das Verhalten ihrer Bediensteten oder Lieferanten entstanden sind.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Marktbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich, besteht nicht. Dasselbe gilt für die Nichtzuweisung eines Standplatzes.
- (6) Den Marktteilnehmenden obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

§ 13 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung eines Standplatzes sind entsprechend der jeweils gültigen Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree zu zahlen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung können in einer Satzung vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Geldbuße bedroht werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs.1 ohne Zulassungsbescheid am Markt teilnimmt,
 2. entgegen § 4 Abs.2 vor 7 Uhr mit dem Aufbau beginnt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 vor Marktende mit dem Abbau beginnt,
 4. entgegen § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung der Marktaufsicht die Standplätze tauscht,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung der Marktaufsicht seinen Standplatz an einen anderen vergibt,
 6. entgegen § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung der Marktaufsicht fremde Personen oder Waren an seinem Stand aufnimmt,
 7. entgegen § 6 Abs. 7 ohne Zustimmung der Marktaufsicht eine leerstehende Fläche oder Stand nutzt,
 8. entgegen § 7 Abs. 2 sein Fahrzeug zu Marktbeginn nicht hinter seiner Verkaufseinrichtung stehen hat,
 9. entgegen § 7 Abs. 2 den Motor seines Fahrzeugs während der Marktzeit startet oder laufen lässt,

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

10. entgegen § 7 Abs. 3 seine Verkaufseinrichtung an Verkehrs-, Energie- o.ä. Einrichtungen befestigt,
11. entgegen § 7 Abs. 4 mit seiner Verkaufseinrichtung die Marktoberfläche beschädigt,
12. entgegen § 7 Abs. 5 zu Marktbeginn kein deutlich sichtbares und gut lesbares Schild mit der Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen und Geschäftssitz an seiner Verkaufseinrichtung angebracht hat,
13. entgegen § 7 Abs. 5 seine Waren nicht deutlich sicht- und lesbar kennzeichnet,
14. entgegen § 7 Abs. 6 keinen Gang zwischen den Verkaufseinrichtungen freilässt,
15. entgegen § 7 Abs. 6 seine Standplatzgrenzen überschreitet,
16. entgegen § 7 Abs. 6 Warenkisten über 1,20 m stapelt,
17. entgegen § 8 Abs. 3 Kabel nicht so verlegt, dass diese keine Unfallquelle oder Behinderung darstellen,
18. entgegen § 8 Abs. 4 keinen Nachweis über die einwandfreie Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen erbringt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt,
20. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Standplatz nicht von Eis und Schnee freihält,
21. entgegen § 9 Abs. 3 seinen Marktabfall nicht mitnimmt und entsorgt,
22. entgegen § 9 Abs. 3 seinen Marktabfall in den öffentlichen Papierkörben entsorgt,
23. entgegen § 9 Abs. 6 Straßenaufsteller aufstellt,
24. entgegen § 10 Abs. 4 seine Reisegewerbekarte und/oder andere erforderliche Genehmigungen nicht mitführt,
25. entgegen § 10 Abs. 5 den Marktbereich während der Marktzeit mit einem motorisierten Fahrzeug befährt,
26. entgegen § 10 Abs. 6 den Marktbereich während der Marktzeit mit dem Fahrrad befährt,
27. entgegen § 10 Abs. 7a im Marktbereich während der Marktzeit bettelt oder hausieren geht,
28. entgegen § 10 Abs. 7a sich in betrunkenem Zustand im Marktbereich während der Marktzeit aufhält,
29. entgegen § 10 Abs. 7b Tiere, außer Hunde, in den Marktbereich während der Marktzeit mitnimmt,
30. entgegen § 10 Abs. 7c warmblütige Kleintiere im Marktbereich während der Marktzeit schlachtet, sichtbar häutet, rupft oder ausnimmt,
31. entgegen § 10 Abs. 7d Wahlwerbung macht,

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

32. entgegen § 10 Abs. 8a ohne Zustimmung der Marktaufsicht mit Waren zum Zwecke des Verkaufs umherzieht,
 33. entgegen § 10 Abs. 8b ohne Zustimmung der Marktaufsicht Waren ausruft, laut anpreist oder leicht verderbliche Waren versteigert,
 34. entgegen § 10 Abs. 8c ohne Zustimmung der Marktaufsicht Lautsprecher, Verstärker oder ähnliche Anlagen verwendet,
 35. entgegen § 10 Abs. 8d ohne Zustimmung der Marktaufsicht Geschäftsanzeigen, Reklamezettel u.ä. verteilt,
 36. entgegen § 10 Abs. 8e ohne Zustimmung der Marktaufsicht eine Elektro- oder Gasheizung betreibt,
 37. entgegen § 10 Abs. 8f ohne Zustimmung der Marktaufsicht marktuntypische Werbemaßnahmen durchführt,
 38. entgegen § 10 Abs. 8g ohne Zustimmung der Marktaufsicht musikalische Darbietungen durchführt,
 39. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Speisen und Getränke nicht in wiederverwendbaren Gefäßen, Verpackungen, Behältnissen, Tellern oder ähnlichem mit wiederverwendbarem oder verrottbarem Besteck abgibt oder Behältnisse aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe nutzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (4) Daneben oder alternativ kann die Ordnungswidrigkeit durch Anordnung der unverzüglichen Räumung des Marktes geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) vom 21.10.2011 außer Kraft.

Fürstenwalde/ Spree, 11.07.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Anlagen zur Wochenmarktsatzung:
1 – Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt
2 – SEPA-Lastschriftmandat
3 – Marktbereich

Amtlicher Teil

Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt
 (Anlage 1 zur Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree)



Stadt Fürstenwalde/Spree
 Amt 32 - Ordnung und Gewerbe - Marktaufsicht
 Am Markt 4
 15517 Fürstenwalde/Spree

Antragsteller:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: ____ . ____ . ____
Wohnanschrift: _____
Firmenname: _____
Firmenanschrift: _____
Telefonnummer: _____ Email: _____

Antragsgegenstand:

Art der Verkaufseinheit: _____
Nummernschild: _____
Sortiment: _____

- (1) Ich als Marktteilnehmende Person verpflichte mich bis zum **15. des laufenden Monats** Standgröße und die beabsichtigte Teilnahme am Markt für den Folgemonat auf dem Meldebogen (Anlage 1) mitzuteilen.
- (2) Ich als Marktteilnehmende Person habe die geltende Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree und die geltende Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vollständig zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- (3) Änderungen bei den persönlichen Daten werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
- (4) Das SEPA-Mandat ist unterschrieben in der Anlage.
- (5) Ich nehme vom ____ . ____ . ____-bis zum ____ . ____ . ____ am Markt teil.

Fürstenwalde, den ____ . ____ . _____

 Unterschrift Marktteilnehmender

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

SEPA-Lastschriftmandat

(Anlage 2 zur Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree)



Im Original an:

Stadt Fürstenwalde/Spree
 Amt 12 – Kasse
 Am Markt 4
 15517 Fürstenwalde/Spree

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000022518
 Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt
 Debitorenkonto:

Ich, _____ ermächtige die Stadt Fürstenwalde/Spree Zahlungen von
 Name, Vorname

meinem Konto mittels Lastschrifteinzug einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Fürstenwalde/Spree auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Dieses Lastschriftmandat gilt für den Einzug der Gebühren, welche sich entsprechend der Nutzung des Wochenmarktes gemäß Wochenmarktgebührensatzung ergeben.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

 Name, Vorname

 Straße und Hausnummer

 Postleitzahl und Ort

 Kreditinstitut

 IBAN

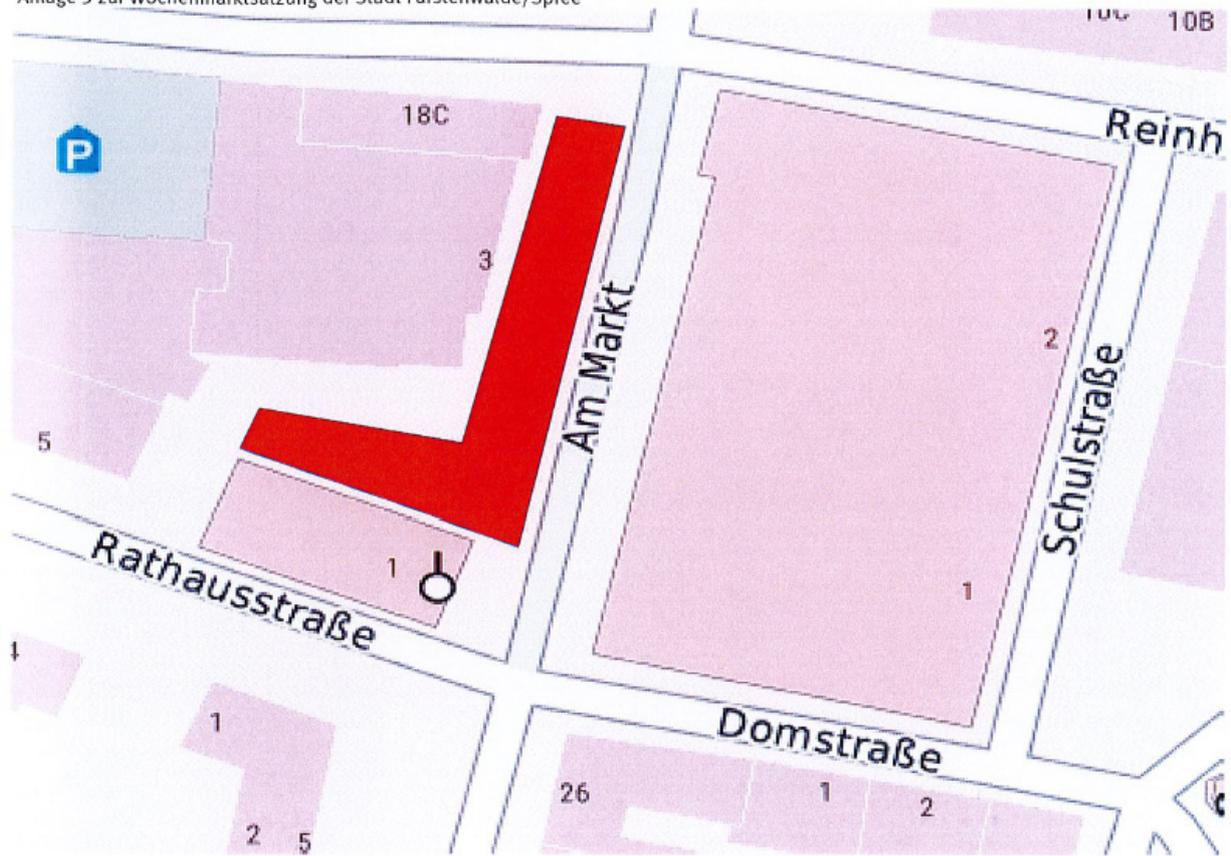
 BIC

Fürstenwalde, den ____ . ____ . _____

 Unterschrift Marktteilnehmender

Amtlicher Teil

Marktbereich
Anlage 3 zur Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree



Amtlicher Teil

**4.
Öffentliche Zustellung**

Name, Vorname	
Ilana Kaplan	
Zuletzt bekannte Anschrift	Bescheid vom
Johann-Sigismund-Straße 13 10711 Berlin	24.07.2025
	Aktenzeichen/ Betreff
	13 – 10052694-1– 13.3 Grundsteuerbeendigungsbescheid 2024

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86) in Verbindung mit §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236).

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der:

Stadt Fürstenwalde/Spree,
Amt 13/Steuern,
Zimmer 241
Am Markt 4,
15517 Fürstenwalde/Spree

Sprechzeiten:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Fürstenwalde/Spree, 25.07.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

25. Jahrgang	Dienstag, 12.08.2025	Nr. 38	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

5.

Benennung einer Straße in Fürstenwalde-Nord

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.07.2025 die Benennung einer Straße zwischen der Hegelstraße und der Fabrikstraße, gebildet aus dem Flurstück 257 sowie Teilflächen der Flurstücke 248, 259, 268, 276 und 311 der Flur 71 in der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, in **Am Heimkehrerlager** beschlossen. Die Lage der Straße ist im Lageplan gekennzeichnet.

Die Benennungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung

montags von 9 bis 12 Uhr,
dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr,
donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie
freitags von 9 bis 12 Uhr

bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt 21 - Stadtplanung, Am Markt 4, 2. Etage, Zimmer 220 in 15517 Fürstenwalde/Spree eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der E-Mail-Adresse stadtplanung@fuerstenwalde-spree.de wird empfohlen.

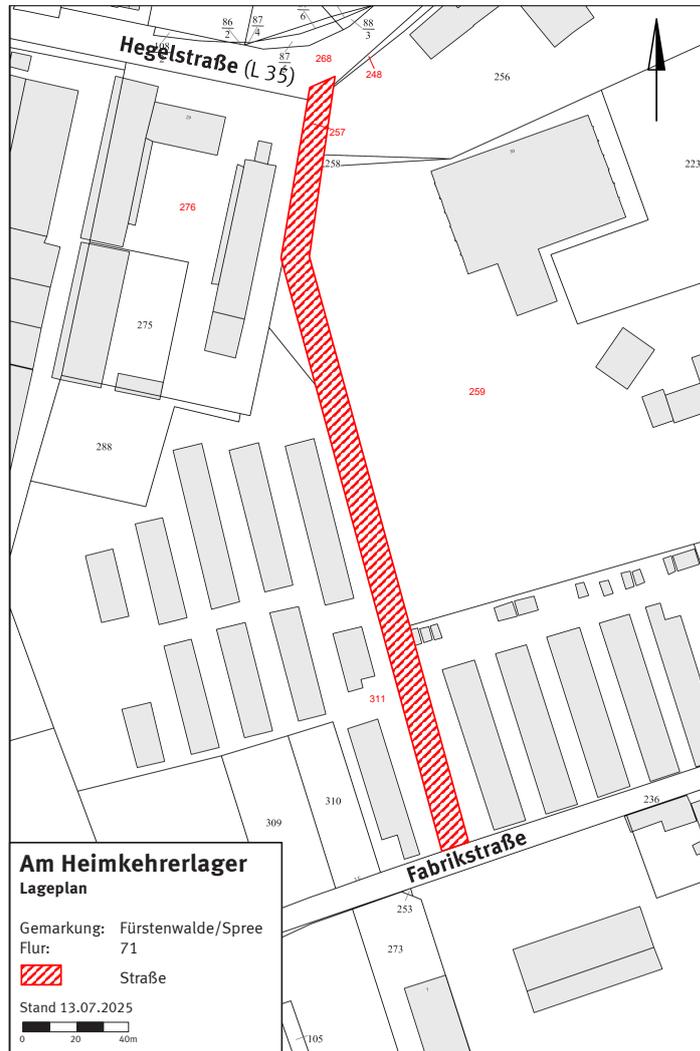
Gegen die Benennung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Benennung schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und der Widerspruch ist unter der E-Mail-Adresse epost@fuerstenwalde-spree.de einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.fuerstenwalde-spree.de/epost aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Stadt Fürstenwalde/Spree eingegangen ist.

Der Beschluss der Benennung wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht. Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree als bekannt gegeben.

Fürstenwalde/Spree, den 28.07.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Ende des Amtsblattes****Impressum**
Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**Herausgeber des Amtsblattes:**

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree